

# Publicity für den Plan

**Bonn.** Er kommt viel zu selten vor, doch nach dem Willen des 1. Bundeskongresses »Sanierung nach Plan« am 19.3.2009 in Bonn soll sich das ändern, wenn der Bekanntheitsgrad steigt sowie Hürden und Defizite beseitigt sind: Dann fristet das Insolvenzplanverfahren kein Schattendasein mehr. Um das zu erreichen, fasste der Kongress eine EntschlieÙung an die Adresse des Gesetzgebers.

**Text:** Peter Reuter

Diese Punktlandung zur rechten Zeit habe man nicht erahnen können, als das Sanierungsportal als Veranstalter im Sommer vergangenen Jahres den 1. Bundeskongress »Sanierung nach Plan« initiiert hatte, sagte Prof. Dr. Hans Haarmeyer als Leiter



Prof. Dr. Hans  
Haarmeyer



Dr. Heinz Georg  
Bamberger

der Tagung zur BegrüÙung der etwa 350 Besucher in der Bundeskunsthalle in Bonn. Die Veranstaltung richtete sich an beratende und gestaltende Sanierer sowie insolvenzplaninteressierte und -erfahrene Verwalter sowie Betroffene und Beteiligte des Verfahrens. Das Wort Insolvenzverfahren im Zusammenhang mit Opel aus dem Munde des Bundesinnenministers habe »das Eis gebrochen«, diesen Weg als Chance zu begreifen und das in Thomas

Manns Buddenbrooks geprägte Bild des gescheiterten Kaufmanns endlich »aus den Köpfen herauszubekommen«. Insolvenzverwaltung sei im Gegensatz zu früher ein professionelles Management. Die allein auf diesem Kongress referierenden vier »groÙen« Verwalter – Horst Piepenburg, Michael Pluta, Rolf Rattunde und Jan H. Wilhelm – arbeiteten zusammen mit etwa 1000 Mitarbeitern in ihren Teams und verwalteten treuhänderisch ein Vermögen von etwa drei Milliarden Euro. Gleichzeitig schärfte der neuerdings neugierige Blick auf das Insolvenzverfahren als Sanierungschance den Fokus auf den zu selten genutzten Insolvenzplan zum Erhalt des schuldnerischen Unternehmens, der auch außergerichtlich Erfolge vorweisen könne.

Um das zu untermauern, habe man für den Kongress elf Praktiker gebeten, erfolgreiche Planverfahren vorzustellen, um dessen Möglichkeiten, aber auch die Hürden, die es noch abzubauen gilt, aufzuzeigen.

Dass das Insolvenzplanverfahren derzeit nicht mehr als ein Schattendasein führt, unterstrich der Justizminister von Rheinland-Pfalz, Dr. Heinz Georg Bamberger, in seinem Grußwort. In nur etwa einem Prozent der eröffneten Verfahren sei bundesweit ein Plan eingereicht worden. Diese »kümmerliche Zahl« sei darauf zu-

rückzuführen, dass Unternehmen, Berater und Gläubiger über zu wenige Kenntnisse verfügten – aber auch Insolvenzverwalter selbst – sowie bei den Gerichten Vorbehalte gegenüber diesem Instrument beständen. Auf Seiten der Justiz müsse die Fortbildung für Richter und Rechtspfleger verbessert werden, mahnte Bamberger an, denn das Insolvenzrecht sei in der Fortbildung zu wenig berücksichtigt. Er wünschte daher dem Kongress: »Küssen Sie ihn wach, den Plan«.

Bevor die Praxisbeispiele dieser Bitte folgten, die dem Planverfahren mehr Publicity verschaffen sollen, präsentierte Michael Bretz von der Creditreform aktuelle Zahlen, die die derzeitige Wirtschaftskrise beleuchten. Demnach sind ein Drittel der deutschen KMU unterkapitalisiert – Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zur Bilanzsumme liegt unter zehn Prozent – was das Insolvenzrisiko deutlich erhöhe. Eine Umfrage unter 3000 Handwerksbetrieben vom Februar dieses Jahres ergab bei 36 Prozent der Unternehmen, dass es schwieriger geworden ist, an Kredite zu kommen. Von etwa 40 Prozent der Firmen wurden mehr Sicherheiten verlangt, 15 Prozent mussten höhere Risikoaufschläge hinnehmen. Bei jedem sechsten wurde ein Kreditgesuch abgelehnt.

## 20 statt sechs Prozent Quote

Im Anschluss daran stellte Prof. Dr. Frank Wallau vom Institut für Mittelstandsforschung, Bonn, Erhebungen zum Planverfahren vor, um daraus Vorteile dieses Sanierungsinstruments abzuleiten. Die Verfahrensdauer betrug bei der Hälfte der untersuchten Planverfahren etwa ein Jahr nach Insolvenzantrag, was zu einer früheren Ausschüttung für die Gläubiger, Entlastung der Gerichte und für natürliche Personen auch zu einer zügigeren Restschuldbefreiung führte. Die Gläubiger erhielten mit 20 Prozent eine deutlich höhere durchschnittlich Befriedigungsquote, die bei der Liquidationslösung nur sechs Prozent betragen hätte. Der Arbeitsplatzverlust bei Planverfahren belief sich auf 60 Prozent. In knapp 90 Prozent der Fälle erfolgte eine Zustimmung der Gläubigergruppen – rund zehn Prozent mit Obstruktionsregel – wobei der Fiskus besonders häufig den Plan ablehnte, sagte Wallau.

Eine wichtige Rolle als Krisenfrüherkennung, aber auch als »Werber« bei den Unternehmen für den Plan, wies WP/StB Michael Hermanns seiner Zunft zu. Er betonte, dass die strategische Krise eines Unternehmens bereits oft drei Jahre vor der eigentlichen spürbaren Krise eingetreten und daher »genügend Zeit zum Handeln« gegeben sei – allerdings wenn die warnenden Faktoren erkannt würden. Der WP dürfe bei der Prüfung nicht nur »an den Zahlen kleben«, sondern müsse die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens für seine Beurteilung betrachten. Vom WP »frisch gesiegelt« und ein Jahr später insolvent, sei nicht hinnehmbar, betonte er. Welche Anforderungen Wirtschaftsprüfer an Sanierungskonzepte stellen, führte WP/StB Dr. Paul Groß



Foto: darknightsky / Fotolia

### ENTSCHLIEßUNG DES BUNDESKONGRESSES »SANIERUNG NACH PLAN«

Der Bundeskongress stellt in seiner EntschlieÙung fest, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Insolvenzplanverfahren im Lichte der Erfahrungen von zehn Jahren als unzureichend erweisen. Er fordert daher u.a. folgende gesetzliche Verbesserungen:

1. Die Einführung eines Debt-Equity-Swaps im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens.
2. Eingriffe in die Rechte von Anteilseignern mittels eines Insolvenzplans zumindest für den Fall, dass diese einen Finanzierungs- oder Sanierungsbeitrag nicht erbringen.
3. Die gerichtliche Bestätigung nach § 248 InsO sollte bereits zur materiellen Rechtskraft des Plans führen. Die aufschiebende Wirkung einer sofortigen Beschwerde sollte eingeschränkt werden.
4. Die Regelung des § 258 Abs. 2 InsO soll so verändert werden, dass für Masseverbindlichkeiten, die nicht aus dem laufenden Geschäft resultieren, auch Sicherheit geleistet werden kann.
5. Die derzeitige Regelung zur Mindestbesteuerung im Rahmen der Verlustnutzung sollte für das Planverfahren abgeschafft werden. Innerhalb des Planverfahrens durch Forderungsverzichte entstehende Sanierungsgewinne sind vorrangig mit bestehenden Verlustvorträgen zu verrechnen und darüber hinaus steuerbefreit. Das gilt auch für die im Rahmen des Debt-Equity-Swaps entstehenden steuerpflichtigen Erträge.
6. Auch bei eingetretener Masseunzulänglichkeit sollte die Sanierung und Fortführung mittels des Plans ausdrücklich ermöglicht werden.
7. Planungssicherheit für Investoren soll herbeigeführt werden, indem Gläubiger, die ihre Forderungen bis zum Abstimmungsstermin nicht angemeldet haben, auch aus einem bestätigten Plan später keine Rechte gegen die Schuldnerin geltend machen können.



Foto: Presseamt Stadt Bonn

aus, indem er den Ansatz der Unternehmenssanierung nach FAR 1/1991 mit dem Stufenkonzept des IDW ES 6 verglich. Letzteres fasse die Analyse des Unternehmens, der Krisenstadien und -ursachen ausführlicher und fokussiere den Blick in die Zukunft stärker.

Als ersten Einblick in die Praxis stellte RAin Dr. Christiane van Zwoell die außergerichtliche Sanierung nach den Regeln des Insolvenzplans vor. Dabei bleibt der

Unternehmensträger erhalten. Zudem können Selbstständige und Freiberufler ihre Tätigkeit fortsetzen und Verträge, Lizenzen und Genehmigungen weiter nutzen. Vorteile würden sich dadurch ergeben, dass bei der flexiblen und privatautonomen Gestaltung die Restschuldbefreiung unabhängig von §§ 286 ff. InsO erlangt werden kann und die Öffentlichkeit von der Schiefelage nichts erfährt. Ihrer Erfahrung nach seien Dritte leicht zu Fremdmitteln zu bewegen und Akkordstörer mit der Drohung, in einem späteren Verfahren denselben Vorschlag im Rahmen eines »pre-packaged plans« vorgelegt zu bekommen und dann gemäß § 244 InsO überstimmt zu werden, zur Raison zu bringen. Im dargestellten Fall eines Selbstständigen – die Quote laut Plan belief sich auf elf Prozent – handelte sich bei dem anfangs nicht zustimmungswilligen Gläubiger um das Finanzamt – das dann schließlich nach »gutem Zureden« einwilligte.

Wie das Prozedere weiterläuft, wenn

ein oder mehrere Gläubiger dem außergerichtlichen Plan partout nicht zustimmen, stellte RAin Dr. Vera Mai vor. In der Situation agiere der Verwalter zunächst unter Zeitdruck, bis zur ersten Gläubigerversammlung Anfechtungsansprüche und die Tabelle zu prüfen. Oft sei der vorhandene Plan der Berater »nicht gut genug« und nicht in sechs bis zehn Wochen zu überarbeiten. Daher erfolge in der Praxis die Planzustimmung oft in einer gesonderten Gläubigerversammlung. Im vorgestellten Fall einer urologischen Praxis, die Mai ein Jahr mit engmaschigem Controlling fortführte, konnte sie einen Überschuss erwirtschaften. Bei einer Zerschlagung wäre eine Quote von knapp fünf Prozent zu verteilen gewesen, der Plan bot dagegen 14 Prozent an. Nach etwa einem Jahr war der Plan erfüllt und die Restschuldbefreiung erteilt. Dieser Erfolg sei auch auf einen sehr kooperativen Schuldner zurückzuführen, führte sie aus. Zudem bot der Plan Anreize, die Leistung zu erhöhen, denn die feste Quote übersteigende Einnahmen konnten an den Schuldner ausgekehrt werden.

### Opposition bringt nichts

Vom Freiberufler zum Großunternehmen: Das Planverfahren der Drogeriekette Ihr Platz dauerte vom Mai 2005 bis Januar 2006, erläuterte Horst Piepenburg, der vom Unternehmen als Sanierer eingesetzt worden war. Er verdeutlichte anhand dieses Falls das Anforderungsprofil an einen Verwalter bzw. Sanierer, zu dem unternehmerisches Denken mit Mut und Kreativität, Kommunikationsfähigkeit sowie soziales



RAin Dr. Christiane van Zwoell



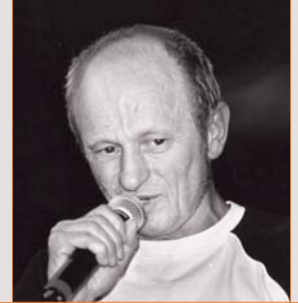
RAin Dr. Vera Mai



RA Horst Piepenburg



RA Professor Rolf Rattunde



Titus Dittmann

Verantwortungsbewusstsein gehöre. Er betrachte es als Skandal, wenn Verwalter am Mittwoch den Beschäftigten ankündigten, dass sie am Freitag ihren Job verlieren – ohne darüber im siebenmonatigen Vorverfahren ein Wort zu verlieren. Bei Sinn Leffers – auch im Planverfahren – habe man mit einem Vorlauf von fünf Monaten angekündigt, dass es zu personellen Einschnitten kommen wird.

Eindringlich für den »Königsweg der Sanierung«, das Planverfahren, warb RA Rolf Rattunde und bezeichnete es als bekannte Sanierungsoption. Die übertragende Sanierung sei zwar der Regelfall, aber eher als »Notbehelf« zu betrachten. Die oft beklagten Akkordstörer einzubremsen, sei die Regel in der Praxis, aber letztendlich »bringt diese Opposition nichts«, zeige seine Erfahrung. Unter dem Strich seien die meisten Pläne seiner Sozietät einstimmig angenommen worden. Pläne schreckten immer noch wegen rechtlicher Schwächen vor allem beim Rechtsmittelzug ab. Der Rechtspfleger als »Herr der Sache« hat den Plan zu prüfen. Daher sei der Plan so darzustellen, riet er, dass man ihn auch versteht: eine Seite Zusammenfassung, dazu zehn bis 20 Seiten Erläuterung. Dreh- und Angelpunkt, ob ein Plan in Erwägung gezogen wird, sei die Verwalterauswahl. Oft stelle sich dann heraus, dass zum Notfall nicht der Arzt kommt, sondern der Metzger. Beide trügen zwar den weißen Kittel, doch der eine rettet, der andere schlachtet.

Weitere Einblicke in die Praxis und Anmerkungen lieferte RA Dr. Florian Stapper. Er sprach davon, dass sich viele Verwalter nicht als Profis bezeichnen dürften, da sie kaum Erfahrung mit Insolvenzplänen



Foto: Presseamt Stadt Bonn

vorzuweisen hätten. RA Michael Pluta erläuterte am Beispiel eines schwäbischen Lackierungsunternehmens, das erhebliche Umweltprobleme verursachte, dass es als Erstes gelte, die Schwachstellen eines Unternehmens zu erkennen. Zu diesen könnten auch »Verlust-Verursacher« wie die Geschäftsleitung gehören, die dann »auszuschalten« sei. Wie sich Krisenbewältigung und die Sanierungspraxis in Österreich gestalten, erläuterte Regina Haberfellner von »Unternehmer in Not«. Als gerichtliche Sanierungsinstrumente gibt es zum einen den gerichtlichen Ausgleich, der in einem Prozent der eröffneten Verfahren (30 bis 50 im Jahr) Anwendung findet. Dabei bleibt der Unternehmer weiterhin unter der Aufsicht eines Ausgleichsverwalters geschäfts- und handlungsfähig. Zum anderen gibt es den Zwangsausgleich, der in 35 Prozent der eröffneten Verfahren (1000 bis 1100 im Jahr) Praxis ist. Hier ist allein der Masseverwalter vertretungsbefugt. Im Vergleich zur InsO sei

in Österreich die zu erfüllende Quote deutlich unflexibler gestaltet, stellte sie fest. Transparenter als in Deutschland sei die Vorauswahlliste der österreichischen Verwalter. Diese ist für die gesamte Alpenrepublik seit 2002 online einsehbar.

### Herzblut in der Krise

Äußerst kurzweilige Einblicke in das Auf und Ab eines Unternehmens und Innenansichten einer überstandenen Krise bot Titus Dittmann, Geschäftsführer der Münsteraner Titus GmbH, der sich weltweit einen Namen als »Skateboard-Papst« gemacht hat. 1984 ließ der ehemalige Lehrer den Beamtenstatus hinter sich, importierte Skateboards aus den USA und entwickelte die Marke Titus, zu der auch Verlage sowie Firmen rund um Sportbekleidung und Entertainment gehörten. Als weltweit größter Einzelhändler im Skateboard-Geschäft wollte das Familienunternehmen mit Investoren zusammen an die



RA Michael Pluta



RA Jan H. Wilhelm

Börse – »das Ego ist mit mir durchgegangen«, stellt er rückblickend und selbstkritisch fest – doch dieser Plan scheiterte. Als das Unternehmen in finanzielle Schieflage geriet, sollten Berater der Investoren helfen, doch bewirken konnten sie nichts. »Die hatten keinen Plan B, null Interesse an diesem Unternehmen, das mit Herzblut geführt worden war.« Auch die um Hilfe gebetenen Banken schickten Interims-Manager, die nun das Sagen hatten, aber nichts ausrichten konnten. 2007 kam die Wende ganz unverhofft. Titus Dittmann, der von den Beratern und Banken kalt gestellt worden war, setzte alles auf eine Karte, verpfändete das, was er seit 1980 verdient hatte und kaufte sein Unternehmen zurück. Er wandelte die AG mit den vielen Tochtergesellschaften in eine GmbH um, konzentrierte sich auf das Kerngeschäft Skateboard und sparte mit einem Sanierungsplan ein Drittel der Kosten ein. Das Jahr 2007 schloss er als knapp 60-jähriger »Jungunternehmer«, wie er sich selbst bezeichnet, wieder mit einem Plus ab. Vier Millionen Euro Verlust wandelte er in 2,5 Millionen Euro Gewinn

um. Dittmann betonte, immer offen mit Krise umgegangen zu sein. »Wenn ich in einer Krise bin, bin ich in einer Krise, das kann jeder wissen.«

Ein Ansatz, den Micha Guttman von dictum law communications unterstützt, denn er befasste sich in seinem Vortrag mit interner und externer Kommunikation in der Krise. Dabei gilt es für den Insolvenzverwalter, grundsätzlich gesprächsbereit zu sein für Presse und Öffentlichkeit, denn nur durch aktives Zugehen lasse sich die öffentliche Meinung beeinflussen. Sollte ein Verwalter das Schweigen in der Krise bevorzugen, würde sich die Presse Informationen anderweitig besorgen, was dann sehr häufig zu einseitiger Berichterstattung führen und Kunden sowie Lieferanten verunsichern kann.

Zum Abschluss des Kongresses, der Planverfahren von allen Seiten und aus Praktikersicht kompakt beleuchtete und eine Entschließung dazu gefasst hat

(siehe Seite 29, brach RA Jan H. Wilhelm dennoch eine Lanze für die übertragende Sanierung, da die überwiegende Anzahl der Unternehmenserhaltungen meist nach erfolgter Sanierung immer noch auf diese Weise erfolge. Im Gegensatz zu den Insolvenzplanzahlen schein es hier jedoch keine Statistik zu geben, sodass die Gefahr bestehe, dass lediglich die Insolvenzplanverfahren als gelungene Sanierungen in der Öffentlichkeit wahrgenommen würden. Das sei selbstverständlich nicht der Fall, betonte Wilhelm ausdrücklich. Kritisch äußerte er sich auch zu dem vom Bundeswirtschaftsministerium entwickelten Verfahren. Er warnte davor, nunmehr bei den Beteiligten wieder eine Scheu vor dem Insolvenzverfahren zu kreieren, indem man dieses letztendlich als ein »Scheiterszenario« darstelle. Dies hieße, Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren und letztendlich auch den gesetzgeberischen Zweck der InsO zu verkennen. «



Foto: privat